

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Austrian Power Grid AG;
Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung**

**TEILGUTACHTEN 12
KULTURGÜTER**

Verfasser:

Mag. Martina Hinterwallner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-768
Bearbeitungszeitraum: von 16.01.2017 bis 28.03.2017

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Austrian Power Grid AG (APG) plant als Übertragungsnetzbetreiber im Bundesland Niederösterreich die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung. Dieser Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung besteht aus einer 380 kV-Freileitung zwischen dem Anschlusspunkt Seyring in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel und dem Umspannwerk (UW) Zaya in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya einerseits und aus einer 220 kV-Freileitung zwischen dem UW Zaya und der Bestandsleitung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) andererseits. Das Vorhaben soll in drei Ausbaustufen (UVP-Erstausbau bis 2018, UVP-Endausbau bis 2021/2022 sowie UVP-Trafoausbau 2025) realisiert werden.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- a) Neuerrichtung und Betrieb von Starkstromfreileitungen:
 - zweisystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom Anschlusspunkt Seyring bis zum UW Zaya:
 - Leitungslänge: rd. 46,6 km
 - Mastanzahl: 148 Maste (UVP-Endausbau 2021)
 - zweisystemige 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Anschlusspunkt Mast 243-M0256:
 - Leitungslänge: rd. 14,0 km
 - Mastanzahl: 49 Maste (UVP-Erstausbau 2018)
 - Errichtung eines 380 kV-Anschlusspunktes Seyring:
 - Leitungslänge: rd. 1,7 km
 - Mastanzahl: 5 Maste (UVP-Endausbau 2021)
- b) Erweiterung des UW Bisamberg um drei 380 kV-Schaltfelder inkl. Verschwenkung der zugehörigen Leitungssysteme
- c) Neuerrichtung und Betrieb des UW Zaya als 380/220/110 kV-Umspannwerk (in den drei UVP-Ausbaustufen)
- d) Demontage der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) (Ltg. 243) im Bereich UW Bisamberg bis exkl. Mast 243-M0256 nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung (UVP-Endausbau 2022):
 - Leitungslänge: rd. 77,0 km
 - Mastanzahl: 255 Maste
- e) Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den 220 kV-Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg (zeitgleich mit der Demontage der Leitung)



Übersichtsplan der neu zu errichtenden Vorhabensteile des Vorhabens Ersatzneubau APG- Weinviertelleitung

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Teilgutachtens Kulturgüter wurde die Unterlagen „Ordner C-09-23“ inkl. Anhang 1 bis 3 sowie die Denkmaldatenbank und die Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes herangezogen.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 19:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/
Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Kulturgüter durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Untersuchungsgebiet reicht vom nördlichen zum südlichen Rand des Weinviertels und erstreckt sich über mehrere Landschaftseinheiten (Marchfeld, Wagram, Weinviertler Hügelland und Zayatal). Bei dem Areal handelt es sich um eine alte Kulturlandschaft, die aufgrund der günstigen klimatischen Verhältnisse und der Beschaffenheit der Böden ab dem Paläolithikum besiedelt wurde. Einen wichtigen Aspekt bildet auch die

Lage an der Bernsteinstraße, einem wichtigen historischen Handelsweg. Neben einer paläolithischen Freilandstation sind auch Fundstellen des Neolithikums und der Bronzezeit im Untersuchungsgebiet vertreten sowie archäologisch relevante Bereiche aus der Eisenzeit. Ebenfalls vertreten sind Siedlungsplätze der Germanen, aus der Völkerwanderungszeit und dem Mittelalter. Vor allem bei archäologischen Kulturgütern kommt es zu negativen Auswirkungen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme des Projektes. Diese Auswirkungen kommen naturgemäß dadurch zu Stande, dass durch Erdbewegungen die archäologischen Fundstellen in der Bauphase physisch unwiederbringlich zerstört werden.

Aus der Neuzeit stammen einige Kleindenkmale, die sich im engeren Untersuchungsraum und innerhalb des 200 m-Puffers der Neubautrasse befinden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Neubautrasse befinden sich keine mit Bescheid oder Verordnung denkmalgeschützte Kulturgüter.

Im Nahbereich der Demontageleitung liegen einige Kleindenkmale sowie die unter Denkmalschutz stehende Objekte jüdischer Friedhof in Gänserndorf, der Figurenbildstock Hl. Nepomuk und der ehemalige Bahnhof in Großebersdorf.

Obertägige Kulturdenkmale können durch Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld während der Bauphase beeinträchtigt werden und sind daher vor Beschädigungen ausreichend zu schützen.

Gutachten:

Neubautrasse: Archäologische Kulturgüter werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt. Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung wurden im Zuge einer durch die Projektwerberin in Auftrag gegebene archäologische Prospektion, die eine luftbildarchäologische Untersuchung und eine terrestrische Begehung beinhaltete, 82 archäologische Verdachtsflächen definiert und klassifiziert. Entsprechend dieser Klassifizierung werden archäologische Maßnahmen wie Oberbodenabtrag oder archäologische Grabung vor Baubeginn durchgeführt. Diese Maßnahmen sind als Ersatzmaßnahmen zu verstehen und stellen sicher, dass die angetroffenen archäologischen Befunde nach dem derzeitigen Stand der Forschung dokumentiert und das zugehörige Fundmaterial fachgerecht geborgen wird. Diese Bodendenkmale (Funde) und die Dokumentationen treten in ihrer Gesamtheit an die Stelle der veränderten oder zerstörten archäologischen Fundstellen, führen deren Quellenfunktion weiter und sind somit Bestandteil des archäologischen Erbes. Somit hat die Projektwerberin umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen zu minimieren.

Weiters ist eine archäologische Baubegleitung für das gesamte Bauprojekt vorgesehen. Bei Hinweisen auf archäologische Befunde auf Flächen, die nicht als archäologische Verdachtsflächen definiert wurden, wird das Bundesdenkmalamt und die Projektleitung informiert und eine Vorgangsweise für diese archäologischen Fundstellen erarbeitet.

Das Kleindenkmal (Kreuz) nördlich von St. Ulrich in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya liegt im direkten Nahbereich eines Maststandortes. Durch Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Bauschäden werden negative Auswirkungen auf dieses Denkmal deutlich reduziert.

Auf sonstige Denkmale/Kleindenkmale die nicht direkt berührt werden, sich aber im Nahbereich mit ausreichendem Abstand befinden, wird während der Bauphase Bedacht genommen, damit es zu keinen Beschädigungen kommt.

Denkmalgeschützte Objekte kommen im engeren Untersuchungsgebiet nicht vor und eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht gering eingestuft. In den Unterlagen sind ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen.

Demontageleitung: Archäologische Kulturgüter werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Der denkmalgeschützte jüdische Friedhof in Gänserndorf wird vom Baufeld des demontierten Masten nicht berührt. Die anderen denkmalgeschützten Objekte weisen Abstände von mehr als 100 m zur Demontagetrasse auf und werden deshalb ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Das Koch-Kreuz an der B48 in der Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf liegt am Rande des Baufeldes eines zu demontierenden Mastes. Durch Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Bauschäden werden negative Auswirkungen auf dieses Denkmal deutlich reduziert.

Alle weiteren Kleindenkmäler befinden sich nicht in der Nähe von Maststandorten und werden durch die Baufelder bei der Leitungsdemontage nicht beeinträchtigt.

Aus fachlicher Sicht gibt es für Kulturgüter sehr geringe Auswirkungen. In den Unterlagen sind ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 20:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden Kulturgüter durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Die Zerschneidung der Landschaft kann sich auf Kulturgüter dadurch auswirken, dass sie ihr unmittelbares Umland verlieren. Dadurch kann ihre Sichtbarkeit und Zugänglichkeit nachhaltig verändert werden. Naturgemäß sind von diesen Effekten nur obertätig sichtbare Denkmale betroffen.

Gutachten:

Im Trassennahbereich befinden sich keine Kulturgüter, die durch Zerschneidung der Landschaft betroffen sind. Aus fachlicher Sicht besteht keine Beeinträchtigung.

siehe weiters Teilgutachten Ortsbild (Knoll)

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 21:

Gutachter: R/K

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Eingriffe in die Landschaft wirken sich unter Umständen optisch auf Kulturgüter aus, wenn die Wahrnehmung dieser Objekten stark eingeschränkt wird.

Archäologische Kulturgüter sind naturgemäß weder während der Errichtungs- noch der Betriebsphase durch optische Störungen betroffen.

Gutachten:

Optische Beeinträchtigungen der Kulturgüter im Trassennahbereich können nur bei obertägig sichtbaren Denkmälern eintreten und zwar dann, wenn ihr unmittelbares Umfeld nachhaltig so verändert wird, dass sie nicht mehr befriedigend wahrgenommen werden können. Dies tritt nicht auf, da alle einschlägigen Objekte weit genug entfernt sind, sodass keine optische Beeinträchtigung für Kulturgüter besteht.

Kulturgüter im Trassennahbereich werden durch visuelle Störungen nicht beeinflusst. Aus fachlicher Sicht gibt es für Kulturgüter im Trassennahbereich keine Beeinträchtigung.

siehe weiters Teilgutachten Ortsbild (Knoll)

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 29.03.2017

Unterschrift:

	Unterzeichner	Martina Hinterwallner
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-29T08:49:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	